

**Satzung**  
**der Gemeinde Hünxe vom 14. Dezember 2016**  
**über die Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017**  
**(Hebesatz-Satzung 2017)**

Aufgrund

der §§ 7 und 76 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung,

des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zuletzt gültigen Fassung, und

des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der zuletzt gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. <b>Grundsteuer</b>   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 600 v.H. |
| 2. <b>Gewerbesteuer</b>   | 510 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 14. Dezember 2016

gez.  
*Buschmann*  
Bürgermeister